

Auszug aus der Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages für das Stadtgebiet Norden und für die Ortsteile Norddeich und Westermarsch der Stadt Norden vom 30.09.2003 (Kurbeitragssatzung), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.02.2005

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden ist für das Stadtgebiet Norden vor der Eingemeindung (Gebietsstand vom 30.06.1972) und für den Ortsteil Westermarsch als Küstenbadeort und für den Ortsteil Norddeich (früher Gemeinde Lintelermarsch) als Nordseebad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in den in Absatz 1 genannten Gebieten dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Norden einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt für:
 1. die Leistungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für
 - a) das Seebad
 - b) das Hallenbad Norddeich
 - c) den Wellenpark
 - d) das Kinderspielhaus
 - e) das Verkehrsamt
 - f) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenkehrseinrichtungen
 - g) die Info-Säulen
 2. den Kurpark
 3. die Kurpromenade
 4. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 5. Wanderwege im Erhebungsgebiet
 6. Toilettenanlagen in Norddeich
 7. Info-Säulen
- (4) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 50 v. H. durch Kurbeiträge,
 - zu 40 v. H. durch sonstige Entgelte.
- (5) Die Kurbeitragskasse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt Norden entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseebad oder als Küstenbadeort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 - a) Kinder bis einschließlich 5 Jahre sowie jedes 3. und weitere Kind einer Familie ohne eigenem Einkommen, sofern bereits für zwei Kinder Kurbeitrag zu entrichten ist,
 - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,

- d) Blinde und 100 %ig erwerbsunfähige Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte sowie Begleitpersonen von Körperbehinderten, soweit die Notwendigkeit der ständigen Begleitung durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird,
- e) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
- f) Teilnehmer an von der Stadt Norden anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen besteht,
- g) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Tag:

	In der Hauptsaison	in der übrigen Zeit
a) für Personen ab 16 Jahre	1,80 Euro	1,20 Euro
b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	0,90 Euro	0,60 Euro

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

als Hauptsaison die Zeit vom 01. Juni bis 15. September und als übrige Zeit die Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai und vom 16. September bis 31. Dezember.

- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenem Einkommen.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

1. für die in Absatz 1 a genannten Personen 50,40 Euro,
2. für die in Absatz 1 b genannten Personen 25,20 Euro.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Von Trägern der Sozialhilfe, der gesetzlichen Sozialversicherung, der gesetzlichen Kriegsopferfürsorge und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeitlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt.
- (3) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit

dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.

- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragshebung

- (1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Stadt Norden oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben der Stadt die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte verbleibt im Eigentum der Stadt. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurbeitragskasse bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
 - a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Kurbeitragskasse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH zu melden. Der Meldeschein der Kurbeitragskasse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurbeitragskasse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden zu entrichten.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Abs. 1 zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Kurbeitragskasse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 7 Abs. 3
 - der Stadt die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 a)
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt,
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Kurbeitragskasse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH anmeldet,
 - den Meldeschein der Kurbeitragskasse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH nicht verwendet sowie
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurbeitragskasse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden entrichtet.
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 b)
 - kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen), innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,
 - die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftetund
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 c)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 d)
 - diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Der Wohnungsgeber und die Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.